

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen Nr. 55 vom 10.10.2018 Seite 1384, Änd. AM I/46 v. 08.10.2019 S. 1026, Änd. AM I/46 v. 06.08.2020 S. 979. Änd. AM I/41 v. 23.09.2021 S. 969, Änd. AM I/6 v. 23.02.2023 S. 107, Änd. AM I/31 v. 24.10.2023 S. 1134, Änd. AM I/24 v. 30.07.2024 S. 502, Änd. AM I/35 v. 29.10.2025 S. 916, Änd. AM I/20 v. 16.06.2026 S. 371

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 11.02.2026 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 27.05.2026 die achte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Weltliteratur/World Literature“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 55/2018 S. 1384), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 08.10.2025 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 35/2025 S. 916), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBl. S. 118); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Weltliteratur/World Literature“ an der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den Bachelor-Studiengang „Weltliteratur/World Literature“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelor-Studiengangs „Weltliteratur/World Literature“.

§ 2 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Tätigkeitsfelder

- (1) ¹Das Studium im Bachelor-Studiengang „Weltliteratur/World Literature“ vermittelt den Studierenden wissenschaftliche Grundlagen und Methoden im Fach Weltliteratur/World Literature zusammen mit weiteren, berufsfeldbezogenen Kompetenzen. ²Dadurch werden die Absolventinnen und Absolventen dieses Studiengangs befähigt, wissenschaftliche Erkenntnisse der gewählten Fächer in der Praxis anzuwenden und zu vermitteln, sich fachlich fundierte Urteile zu bilden, neue wissenschaftliche Ergebnisse kritisch zu reflektieren und deren praktischen Wert einzuschätzen. ³Sie werden in die Lage versetzt, der wissenschaftlichen Entwicklung ihrer gewählten Fächer durch Selbststudium zu folgen.

(2) Das Studium im Bachelor-Studiengang „Weltliteratur/World Literature“ gliedert sich in die Bereiche Literatur- und Kulturwissenschaft, Sprachpraxis und Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten.

(3) ¹Die Studierenden sind in der Lage,

- das Spannungsfeld zwischen nationaler und weltliterarischer Perspektive zu explorieren und damit die Ambivalenz zwischen Interkulturalität und kultureller Identität zu verstehen;
- die Spezifik der grundsätzlich verschiedenen weltliterarischen Beziehungsstile und damit auch die daraus erwachsenden kulturellen Konsequenzen zu verstehen;
- mit Kenntnissen grundlegender literarischer Stilformationen literarische Beziehungen zu rekonstruieren und kulturell zu kontextieren;
- die Ausdrucksmöglichkeiten und die aus ihnen entstandenen Grundgattungen, bzw. die Gattungsspezifika für den interkulturellen literarischen Vergleich zu erkennen, und ihre Kombinatorik, ihr Zusammenspiel und ihre gegenseitige Beeinflussung zu analysieren;
- mit der Kenntnis und Auseinandersetzungsfähigkeit mit weltweit rezipierten Bezugstexten im Sinne der aktuellen Erweiterung und Erneuerung des Weltliteratur-Begriffs weltliterarische Beziehungsphänomene zu untersuchen;
- unterschiedliche Weltliteratur-Konzeptionen zu kennen sowie gesteuerte und strukturelle literarische Kanonisierungsprozesse zu verstehen, die die Globalisierung von Literatur wesentlich steuern.

²Außerdem besitzen die Studierenden

- Kenntnisse über die literaturwissenschaftlichen Aspekte von Migration und Identität sowie über postkoloniale und transkulturelle Ansätze in der Literaturwissenschaft.

(4) ¹Außer normengerechter und sicherer Beherrschung der deutschen und englischen Sprache in Wort und Schrift fordert das Bachelorstudienfach „Weltliteratur/World Literature“ zudem die Kenntnis bzw. das Erlernen einer weiteren Literatursprache auf einem Niveau, das Textlektüre im Original erlaubt. ²Dadurch wird es möglich, dem wesentlich sprachlichen Charakter der Literatur wenigstens teilweise gerecht zu werden.

(5) ¹Die Studierenden werden für den internationalen Buch- und Literaturmarkt ausgebildet.

²Sie erwerben

- elementares literarisches Weltwissen;
- Kompetenzen, Literatur als globales und global vernetztes Phänomen zu verstehen und literarische Texte in diesem Netzwerk einzuordnen;
- Techniken der wissenschaftlichen und publizistischen Arbeit an literarischen Texten;
- das Repertoire literarischer Verfahren und deren sich wandelnde Funktionen;
- Kompetenz, am jeweiligen Umgang mit diesem Repertoire und an seiner kreativen Funktionalisierung literarische Qualität zu beurteilen;

- Fähigkeiten, literarische Texte in ihren unmittelbaren kulturellen Kontext einzuordnen sowie ihr über diesen Kontext hinausgehendes Potential einzuschätzen.

³Diese Fertigkeiten qualifizieren sie als Akteure im literarischen Feld – vom Autor über den Literaturagenten, Verleger, Lektor, Rechthändler, bis zum Vermittler von Literatur, Manager von Literaturhäusern, Literaturfestivals, Literaturmessen, literarischen Museen und Ausstellungen.

(6) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse erworben hat, die relevanten Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten sowie wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln.

(7) Je nach Inanspruchnahme von Wahlmöglichkeiten auf Lehrveranstaltungsebene bereitet der Studiengang auf einen möglichen Übergang in konsekutive Master-Studiengänge nachfolgender Fachgebiete vor: Komparatistik, Slavische Philologie, Mittelalter- und Renaissancestudien, Romanische Philologie, Arabistik/Islamwissenschaft, Interkulturelle Germanistik, Nordamerikastudien, Englische Philologie, Neuere Deutsche Literatur und Skandinavistik.

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

¹Empfohlen werden Kenntnisse kanonischer Texte der Literatur der eigenen Muttersprache sowie von Texten weltweit verbreiteter Gattungen wie Märchen. ²Für die Vorbereitung sinnvoll ist weiterhin die Lektüre von kultur- oder literaturgeschichtlichen Überblicksdarstellungen.

³Eine Liste mit Empfehlungen wird auf den Seiten des Studiengangs zugänglich gemacht.

§ 4 Akademischer Grad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B.A.“).

§ 5 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Bachelorstudium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(3) Das Studium umfasst 180 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits; abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

- a) auf das Fachstudium wenigstens 135 C,
- b) auf den Professionalisierungsbereich wenigstens 33 C,
- c) auf die Bachelorarbeit 12 C.

(4) ¹Der Bachelor-Studiengang „Weltliteratur/World Literature“ ist teilzeitgeeignet. ²Prüfung und Feststellung erfolgen auf Antrag durch die*den Studiendekan*in. ³Im Rahmen des

Teilzeitstudiums müssen durchschnittlich 18 C pro Semester erbracht werden. ⁴Zur Sicherstellung der Einhaltung der Studienordnung sind regelmäßige Nachweise der Studienleistungen bei der Fachstudienberatung verpflichtend. ⁵Hierbei sollte auch die Auswahl geeigneter Kurse für den weiteren Studienverlauf besprochen werden.

(5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zu erbringen; die Modulübersicht (Anlage I) legt diese verbindlich fest. ²Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind. ³Eine Übersicht über die Verteilung der Module im Studienverlauf finden sich im Anhang (Anlage II).

(6) Anlage III gibt Empfehlungen zur Belegung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der Module des Curriculums mit Blick auf Anschlussfähigkeit konsekutiver Master-Studiengänge an der Georg-August-Universität Göttingen.

§ 6 Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl

(1) ¹Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen (im Folgenden: Veranstaltungen) kann durch Beschluss des zuständigen Fakultätsrates beschränkt werden, wenn die inhaltliche Eigenart der Veranstaltung oder deren ordnungsgemäße Durchführung es erforderlich macht. ²Die Bedingungen des Zugangs sind im Voraus bekannt zu geben. ³Die Verteilung der Plätze erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter der Veranstaltung. ⁴Im Konfliktfall entscheidet die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan.

(2) ¹Für die Zulassung zu Veranstaltungen mit nach Absatz 1 beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt, wobei die Anmeldung von Studierenden dieses Studiengangs oder eines Studiengangs, für welchen die beteiligten Fakultäten Lehrexporte erbringen, für Veranstaltungen, die sich auf Pflicht- oder Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs oder des importierenden Studiengangs beziehen, Vorrang vor Studierenden anderer fakultätsexterner Studiengänge hat:

a) Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach Studienordnung oder Prüfungsordnung als Pflichtveranstaltung angeboten wird und die diese Veranstaltung noch nicht besucht und erfolgreich abgeschlossen haben. Ihnen gleichgestellt sind Anmeldungen von Studierenden, welche die Voraussetzungen nach Satz 1 im vorherigen Semester erfüllt haben und trotz ordnungsgemäßer Anmeldung keinen Platz erhalten konnten oder wegen der Zuteilung einer zeitgleich stattfindenden Pflichtveranstaltung in einem zugleich studierten Studienfach nicht angenommen haben. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für studienabschnittsbezogene Lehrveranstaltungen.

- b) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um ein Semester abweichen oder die Veranstaltung im vorangegangenen Semester nicht erfolgreich abschließen konnten oder wegen Krankheit – ohne beurlaubt zu sein – die Veranstaltung im vorherigen Semester nicht regelmäßig besuchen oder erfolgreich abschließen konnten. Das Vorliegen einer Erkrankung ist durch ärztliches Attest zu belegen.
- c) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe a) um zwei oder mehr Semester abweichen.
- d) Anmeldungen von Studierenden im jeweiligen Fachsemester oder Studienabschnitt, für das die Lehrveranstaltung nach der Studienordnung als Wahlpflichtveranstaltung angeboten wird und die die Voraussetzungen nach Buchstabe a) erfüllen.
- e) Anmeldungen von Studierenden aus Fachsemestern, die von den Voraussetzungen nach Buchstabe d) um ein oder mehr Semester abweichen.
- f) Anmeldungen von Studierenden, welche die Veranstaltung als Wahlveranstaltung im Rahmen ihres Studiengangs besuchen wollen.
- g) Sonstige Anmeldungen von Studierenden.

²Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet der Zeitpunkt der Anmeldung oder, sofern auch in diesem Fall Ranggleichheit zwischen Bewerbern besteht, das Los. ³Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen. ⁴Der zuständige Fakultätsrat hat zusammen mit seinem Beschluss nach Satz 1 eine Ausschlussfrist für die Anmeldung zu dieser Veranstaltung festzulegen.

(3) ¹Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Absatz 2 a) bis c) in einem Semester für die Veranstaltung berücksichtigt werden, hat der zuständige Fakultätsrat im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. ²Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen nach Abs. 2 a) bis c) erwarten lässt.

(4) Der zuständige Fakultätsrat kann ein von dem Verfahren nach Absatz 2 und 3 abweichendes zentrales Verfahren für den Zugang zu bestimmten Veranstaltungen in seinem Bereich einrichten.

§ 7 Fachspezifische Prüfungs- und Lehrformen

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden: Essay, Selbststudieneinheit, mid-term written examination, mid-term oral examination, Sprachkompetenzprüfung, mid-term assignment/paper und kleine Leistung.

(2) Unter einem Essay ist eine kurze Abhandlung zu einem eng abgegrenzten wissenschaftlichen Thema zu verstehen, in der eine Frage oder ein Problem in knapper,

systematischer Form (ohne extensive Bearbeitung von Fachliteratur) beantwortet wird. Der Umfang wird in der Modulbeschreibung festgelegt.

(3) ¹Eine Selbststudieneinheit dient dazu, Kernbereiche der gewählten Vorlesung vertieft zu bearbeiten. ²Dies können Primärtexte sein, zentrale Texte der Sekundärliteratur oder sonstige Materialien (z.B. Kunstgegenstände, außerliterarische Texte).

(4) ¹Eine mid-term written examination prüft das in einer Vorlesung oder in einer Übung zwischenzeitlich erworbene Wissen ungefähr zur Halbzeit der Lehrveranstaltung. ²Sie dauert 45 Minuten.

(5) Eine mid-term oral examination prüft die in einer Sprachlehrveranstaltung zwischenzeitlich erworbenen Fähigkeiten im Sprechen und Hörverstehen mündlich ungefähr zur Halbzeit der Lehrveranstaltung. Sie dauert ca. 20 Minuten.

(6) ¹Eine Sprachkompetenzprüfung bezieht sich auf alle fünf Sprachfertigkeiten (Hören, Lesen, Schreiben, mündlicher Ausdruck, Übersetzung). ²Sie besteht aus einem mündlichen Teil (Sprechen und Hörverstehen; ca. 10-30 Min.) und einem schriftlichen Teil (Textredaktion, Grammatik, Wortschatz, Übersetzung; Gesamtlänge der Prüfung ca. 150 Min.).

(7) Ein mid-term paper bzw. mid-term assignment ist eine schriftliche Hausarbeit von maximal 3000 Wörtern, die etwa zur Halbzeit einer Vorlesung den Lernfortschritt dokumentiert.

(8) Eine kleine Leistung umfasst eine oder mehrere der folgenden Komponenten:

- Mündliche Leistung (Referat/Präsentation): Die Studierenden halten ein Referat oder eine Präsentation von etwa 15 Minuten Dauer zu einem vorgegebenen Thema.
- Quizzes: Es werden 2-3 Quizzes durchgeführt, die jeweils etwa 5-10 Minuten dauern.
- Kleine schriftliche Hausaufgaben: Die Studierenden erhalten kleinere schriftliche Hausaufgaben, die insgesamt nicht mehr als 750 Wörter umfassen.

Die genaue Zusammensetzung wird zu Semesterbeginn verbindlich festgelegt.

§ 8 Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) ¹Die Bachelorarbeit kann in allen beteiligten Studiengängen oder in einem anderen gewählten Studienbereich angefertigt werden (Die spezifische Bestimmungen für die Studienbereiche der Bachelorarbeit finden sich in der Anlage III.). ²Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit im Studienfach „Weltliteratur/World Literature“ ist der Nachweis von wenigstens 100 C aus dem Curriculum. ³Die Betreuung der Bachelorarbeit erfolgt in der Regel durch Hochschullehrer zweier unterschiedlicher beteiligter Einrichtungen.

(2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist bei der Prüfungskommission zu beantragen. ²Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der unter Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
- b) der Themenvorschlag für die Bachelorarbeit,

- c) ein Vorschlag für die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer und die Zweitbetreuerin oder den Zweitbetreuer,
- d) eine Bestätigung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers sowie der Zweitbetreuerin oder des Zweitbetreuers,
- e) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Bachelor-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

³Die Vorschläge nach Lit. b) und c) sowie der Nachweis nach Lit. d) sind entbehrlich, wenn die oder der Studierende versichert, keine Betreuenden gefunden zu haben. ⁴In diesem Fall bestellt die Prüfungskommission Betreuende und legt das Thema der Bachelorarbeit fest.

(3) ¹Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. ²Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde.

§ 9 Bachelorarbeit

(1) ¹Das vorläufige Arbeitsthema der Bachelorarbeit ist mit der vorzuschlagenden Erstbetreuerin oder dem vorzuschlagenden Erstbetreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Zweitbetreuerin oder des vorzuschlagenden Zweitbetreuers der Prüfungskommission vorzulegen. ²Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuenden, so werden diese und ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt. ³Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören. ⁴Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. ⁵Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission. ⁶Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. ²Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer die Bearbeitungszeit um maximal 4 Wochen verlängern. ³Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(3) ¹Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten 4 Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. ³Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz eins nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei dem ersten Versuch der Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(4) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) ¹Die Prüfungskommission leitet die Bachelorarbeit der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer sowie der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer als Gutachterinnen beziehungsweise Gutachtern zu. ²Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note.

(6) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll 8 Wochen nicht überschreiten.

§ 10 Wiederholbarkeit von Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung

¹Eine im ersten Versuch innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Modulprüfung zu dem Modul B.WLI.101 „Literarische Verfahren, Gattungen und Epochen“ kann einmal zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt werden. ²Durch die Wiederholung kann keine Verschlechterung der Note eintreten. ³Die Wiederholung muss zum nächstmöglichen Prüfungszeitraum erfolgen.

§ 11 Prüfungskommission

(1) ¹Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. ³Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.

(2) ¹Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an die Prüfungsverwaltung der Philosophischen Fakultät delegiert. ²Dieses führt auch die Prüfungsakten. ³Es berichtet regelmäßig der Fakultät über Prüfungen und Studienzeiten. ⁴Hierbei sind besonders die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

§ 12 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn der Notendurchschnitt sämtlicher Prüfungsleistungen

- a) wenigstens die Bewertung 1,3 erreicht und die Bachelorarbeit mit der Note 1,0 bewertet wurde oder
- b) wenigstens die Bewertung 1,5 erreicht, die Bachelorarbeit mit der Note 1,0 bewertet wurde und die Prüfungskommission die Auszeichnung aufgrund einer besonderen Leistung beschließt; als besondere Leistungen gelten insbesondere
 - aa) ein Notendurchschnitt, der erheblich über dem Notendurchschnitt der fachlich vergleichbaren Absolventinnen oder Absolventen des gleichen Semesters liegt,
 - bb) eine Studien- oder Prüfungsleistung von erheblicher wissenschaftlicher Bedeutung, welche sich insbesondere aus einer Veröffentlichung in einer Fachzeitschrift oder aus einer Auszeichnung mit einem Preis ergeben kann.

§ 13 Studienberatung und -betreuung

(1) ¹Die Studierenden sind gehalten, während des gesamten Studiums die Prüfungs- und Studienberatung der Fakultät, die Fachstudienberatung sowie im Falle einer entsprechenden Studienoption die Koordination für die Double-Degree-Programme der beteiligten Fächer aufzusuchen. ²Diese haben die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. ³Es wird den Studierenden empfohlen, insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung die Studienberatung in Anspruch zu nehmen; ferner sollte sie bei Planung eines Studiums im Ausland, dem Wunsch der Wahrnehmung der Double-Degree-Option nach § 14, § 14a und § 14b und nach nicht bestandenen Prüfungen zu Rate gezogen werden.

(2) Für die Studienberatung zu speziellen Studiengebieten stehen alle Lehrenden des entsprechenden Studiengebiets und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(3) Eine individuelle Studienberatung durch eine Lehrende oder einen Lehrenden der beteiligten Fächer erfolgt, wenn der oder dem Studierenden nur noch eine Wiederholungsmöglichkeit für die Prüfung eines Orientierungs- oder Wahlpflichtmoduls zusteht.

(4) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des zuständigen Prüfungsamts.

(5) ¹Neben der Studienberatung der Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. ²Sie erteilt als allgemeine Studienberatung Auskünfte bei fachübergreifenden Problemen sowie über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 14 -aufgehoben-

§ 14 a Double-Degree-Programm mit der East China Normal University (ECNU)

(1) ¹Die Universität Göttingen und die East China Normal University, Shanghai, VR. China (im folgenden ECNU) führen gemeinsam ein Double-Degree-Programm durch, das im Rahmen dieses Studiengangs absolviert werden kann. ²Es gelten die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung, soweit nicht nachfolgend etwas Anderes geregelt ist. ³Für die Lehrangebote, die von der ECNU getragen werden, gelten ausschließlich die Bestimmungen der ECNU.

(2) ¹Berechtigt zur Teilnahme an diesem Programm sind Studierende des Bachelor-Studiengangs „Weltliteratur/World Literature“ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. ²Das Double-Degree-Programm kann nur zu einem Wintersemester aufgenommen werden. ³Weitere Voraussetzung ist, dass die ECNU die Studierende oder den Studierenden nach Maßgabe ihrer Bestimmungen zum Studium zulässt.

(3) ¹Zugangsberechtigt ist, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung mindestens 24 C aus Modulen des Studiengangs erfolgreich absolviert hat sowie Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau C1 gemäß GeR nachweisen kann. ²Vor Beginn der Mobilität im dritten Studienjahr sind Sprachkenntnisse des Chinesischen auf dem Niveau HSK 2 nachzuweisen, gegebenenfalls sind im zweiten Studienjahr Module im erforderlichen Umfang erfolgreich zu absolvieren, aufgrund derer dieses Sprachniveau erreicht wird; andernfalls ist die Teilnahme am Double-Degree-Programm ausgeschlossen.

(4) Aufgrund der Bestimmungen der ECNU müssen mit dem Ende des Studienaufenthalts an der ECNU, d.h. in der Regel zum Ende des 6. Fachsemesters, Kenntnisse der chinesischen Sprache auf Niveau HSK4 nachgewiesen werden.

(5) ¹Der Antrag auf Aufnahme in das Double-Degree-Programm ist bis spätestens 17 Monate vor Antritt des Auslandsaufenthalts, also bis zum 1. Mai beim Seminar für Slavische Philologie zu stellen. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Bescheinigung über die bislang erbrachten Prüfungsleistungen einschließlich der Anrechnungspunkte (Credits)
- Nachweise über Kenntnisse der englischen Sprache gemäß Absatz 3 sowie
- ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des bisherigen Bildungsweges, aus dem hervorgeht, über welche berufspraktischen Kenntnisse und weitere fachlichen Qualifikationen die oder der Studierende verfügt oder welche studienrelevanten Auslandsaufenthalte sie oder er bereits absolviert hat.

(6) Für Studierende im Sinne des Absatzes 2 stehen jährlich 6 Studienplätze zur Verfügung; für den Fall, dass mehr zugangsberechtigte Studierende die Teilnahme beantragen, als

Studienplätze zur Verfügung stehen, wird ein Auswahlverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt.

a) ¹Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Philosophische Fakultät der Universität Göttingen eine Auswahlkommission. ²Dieser Auswahlkommission gehören drei Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, sowie mit beratender Stimme ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ⁴Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät eingesetzt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁶Wiederbestellung ist möglich. ⁷Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ⁸Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

aa) Prüfung der eingehenden Anträge auf formale Richtigkeit,

bb) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß Absatz 6,

cc) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Studierenden.

b) ¹Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste beginnend mit der oder dem Studierenden mit den meisten Punkten (max. 26 Punkte), die anhand der nachfolgenden Kriterien vergeben werden:

aa) nach dem Ergebnis des Notendurchschnitts der zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Leistungen:

1,0 bis einschließlich 1,2	18 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,5	15 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,8	12 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 2,1	9 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,4	6 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,7	3 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 3,0	1 Punkt,
größer 3,1 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

bb) aufgrund eines Auswahlgesprächs mit einer Dauer von ca. 15 Min. zur Bewertung des Grades der Eignung der oder des Studierenden

Der Grad der Eignung erscheint

völlig überzeugend 7 – 8

sehr überzeugend 5 – 6

Überzeugend 3 – 4

wenig überzeugend 1 – 2

nicht überzeugend 0.

²Bei Ranggleichheit entscheidet der Notendurchschnitt der zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Leistungen. ³Das Auswahlgespräch wird in der Regel im Mai an der Universität von

der Auswahlkommission durchgeführt; die Studierenden werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen; in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der oder des Studierenden zweifelsfrei festgestellt werden kann; die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest. ⁴Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist; aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der oder des Studierenden und die Beurteilung ersichtlich werden. ⁵Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

- aa) Sprachliche und kulturelle Kompetenz, Interaktion mit der Auswahlkommission,
- bb) Interkulturelle Kompetenz,
- cc) Sensibilisierung hinsichtlich der Besonderheiten der deutsch-chinesischen Beziehungen,
- dd) Akademische, berufsbezogene und persönliche Vorhaben mit Bezug zum Programm. ⁶Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Studierende oder den Studierenden nach dem Grad der Eignung für das Double-Degree Programm auf einer Skala nach Satz 1 Buchstaben bb).

(7) Studierende, die

- a) im Double-Degree-Programm nicht berücksichtigt werden können, oder
- b) im Rahmen des Double-Degree-Programms erforderliche Leistungen nicht mehr erfolgreich absolvieren können, ohne dass der Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang „Weltliteratur/World Literature“ bereits erloschen ist, können den Bachelor-Studiengang nur nach Maßgabe der Anlage I Ziffer I absolvieren.

(8) ¹Im Rahmen des Double-Degree-Programms verbringen die Studierenden der Universität Göttingen das 1. bis 4. Fachsemester an der Universität Göttingen, das 5. und 6. Fachsemester an der ECNU. ²Module des 3. und 4. Semesters im Umfang von insgesamt 22 C werden gemeinsam von der Universität Göttingen und der ECNU angeboten. ³Lehrveranstaltungen der Universität Göttingen werden mit e-Learning-Angeboten der ECNU kombiniert und die Prüfungen nach den prüfungsrechtlichen Bestimmungen der ECNU durchgeführt. ⁴Weitere Informationen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen. ⁵Der genaue Studienaufbau und die wählbaren Module sind in Anlage I Ziffer III festgelegt.

(9) ¹Im Rahmen des Double-Degree-Programms verbringen die Studierenden der ECNU das 6. und 7. Fachsemester an der Universität Göttingen. ²Das 1. bis 5. und das 8. Fachsemester verbringen sie an der ECNU. ³Der genaue Studienaufbau und die an der Universität Göttingen wählbaren Module sind in Anlage I Ziffer III festgelegt. ⁴Für Studierende der ECNU werden Modulprüfungen der Universität Göttingen in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

(10) ¹Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandenem Modulprüfungen können auch an der Partneruniversität abgelegt werden. ²Dabei gelten die Prüfungsbedingungen der Universität,

die das Modul anbietet; die Bewertung erfolgt ebenfalls durch Prüfende der anbietenden Universität.

(11) ¹Im Rahmen des Double-Degree-Programms sind Betreuende der Bachelorarbeit in der Regel je eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter der Universität Göttingen und eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter der ECNU. ²Die Bachelorarbeit ist in der Regel in englischer Sprache anzufertigen; auf Antrag kann die Bachelorarbeit in deutscher oder chinesischer Sprache angefertigt werden, soweit die ECNU eine Bewertung deutschsprachiger Leistungen oder die Universität Göttingen eine Bewertung chinesischer Leistungen gewährleisten kann. ³Die Bestellung von Göttinger Prüfungsberechtigten zur Betreuung oder Prüfung von Bachelorarbeiten an der ECNU erfolgt nach Mitteilung der ECNU durch das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät.

(12) Abweichend von § 9 Absatz 4 Sätze 1 und 2 ist die Bachelorarbeit bei Belegung des Double-Degree-Programms mit der East China Normal University (ECNU) gemäß Anlage I Ziffer III fristgemäß beim für die Bachelorarbeit zuständigen Prüfungsamt ausschließlich in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) einzureichen.

(13) ¹Nach bestandener Bachelorprüfung verleihen die Universität Göttingen und die ECNU jeweils den Hochschulgrad Bachelor of Arts (B.A.). ²Die beiden Grade können jeweils für sich geführt werden. ³Sollen beide Grade zusammen geführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden. ⁴Dies gilt ebenfalls für die abgekürzte Form.

(14) Die Bachelorurkunde der Universität Göttingen wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt und enthält den Zusatz, dass der Bachelorgrad im Rahmen eines Doppelabschluss-Programms erworben wurde und die Urkunde nur in Verbindung mit der Urkunde der ECNU gültig ist.

§ 14 b Double-Degree-Programm mit der Staatlichen Universität Voronezh (VSU)

(1) ¹Die Universität Göttingen und die Staatliche Universität Voronezh, Voronezh, Russland, (im folgenden VSU) führen gemeinsam ein Double-Degree-Programm durch, das im Rahmen dieses Studiengangs absolviert werden kann. ²Es gelten die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung, soweit nicht nachfolgend etwas Anderes geregelt ist. ³Für die Lehrangebote, die von der VSU getragen werden, gelten ausschließlich die Bestimmungen der VSU.

(2) ¹Berechtigt zur Teilnahme an diesem Programm sind Studierende des Bachelor-Studiengangs „Weltliteratur/World Literature“ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. ²Das Double-Degree-Programm kann nur zu einem Wintersemester aufgenommen werden. ³Weitere Voraussetzung ist, dass die VSU die Studierende oder den Studierenden nach Maßgabe ihrer Bestimmungen zum Studium zulässt.

(3) ¹Zugangsberechtigt ist, wer mindestens 50 C aus Modulen des Studiengangs erfolgreich absolviert hat sowie Kenntnisse der russischen Sprache mindestens auf dem Niveau B2 gemäß GeR nachweisen kann. ²Wenn Sprachkenntnisse des Russischen noch nicht auf Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachgewiesen wurden, sind vor Beginn der Mobilität im dritten Studienjahr Module im erforderlichen Umfang erfolgreich zu absolvieren, aufgrund derer dieses Sprachniveau erreicht wird; andernfalls ist die Teilnahme am Double-Degree-Programm ausgeschlossen.

(4) ¹Der Antrag auf Aufnahme in das Double-Degree-Programm ist bis zum 10. Oktober beim Seminar für Slavische Philologie zu stellen; er kann frühestens mit Ablauf des zweiten Fachsemesters gestellt werden. ²Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Bescheinigung über die bislang erbrachten Prüfungsleistungen einschließlich der Anrechnungspunkte (Credits)
- ein Nachweis über Kenntnisse der russischen Sprache gemäß Absatz 3 sowie
- ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des bisherigen Bildungsweges, aus dem hervorgeht, über welche berufspraktischen Kenntnisse und weitere fachlichen Qualifikationen die oder der Studierende verfügt oder welche studienrelevanten Auslandsaufenthalte sie oder er bereits absolviert hat.

(5) Für Studierende im Sinne des Absatzes 2 stehen jährlich 6 Studienplätze zur Verfügung; für den Fall, dass mehr zugangsberechtigte Studierende die Teilnahme beantragen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird ein Auswahlverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchgeführt.

a) ¹Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Philosophische Fakultät der Universität Göttingen eine Auswahlkommission. ²Dieser Auswahlkommission gehören drei Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, sowie mit beratender Stimme ein Mitglied der Studierendengruppe. ³Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ⁴Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät eingesetzt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁶Wiederbestellung ist möglich. ⁷Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. ⁸Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- aa) Prüfung der eingehenden Anträge auf formale Richtigkeit,
- bb) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß Absatz 6,
- cc) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Studierenden.

b) ¹Die Auswahl erfolgt aufgrund einer Rangliste beginnend mit der oder dem Studierenden mit den meisten Punkten (max. 26 Punkte), die anhand der nachfolgenden Kriterien vergeben werden:

aa) nach dem Ergebnis des Notendurchschnitts der zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Leistungen:

1,0 bis einschließlich 1,2	18 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,5	15 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,8	12 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 2,1	9 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,4	6 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,7	3 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 3,0	1 Punkt,
größer 3,1 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

bb) aufgrund eines Auswahlgesprächs mit einer Dauer von ca. 15 Min. zur Bewertung des Grades der Eignung der oder des Studierenden

Der Grad der Eignung erscheint	Punkte
völlig überzeugend	7– 8,
sehr überzeugend	5 – 6,
überzeugend	3 – 4,
wenig überzeugend	1 – 2,
nicht überzeugend	0.

²Bei Ranggleichheit entscheidet der Notendurchschnitt der zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Leistungen. ³Das Auswahlgespräch wird in der Regel im Oktober an der Universität vor der Auswahlkommission durchgeführt; die Studierenden werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen; in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der oder des Studierenden zweifelsfrei festgestellt werden kann; die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest. ⁴Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist; aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der oder des Studierenden und die Beurteilung ersichtlich werden. ⁵Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

- aa) Sprachliche und kulturelle Kompetenz, Interaktion mit der Auswahlkommission,
- bb) Interkulturelle Kompetenz,
- cc) Sensibilisierung hinsichtlich der Besonderheiten der deutsch-russischen Beziehungen,
- dd) Akademische, berufsbezogene und persönliche Vorhaben mit Bezug zum Programm.

⁶Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Studierende oder den Studierenden nach dem Grad der Eignung für das Double-Degree Programm auf einer Skala nach Satz 1 Buchstaben bb).

(6) Studierende, die

- a) im Double-Degree-Programm nicht berücksichtigt werden können, oder
- b) im Rahmen des Double-Degree-Programms erforderliche Leistungen nicht mehr erfolgreich absolvieren können, ohne dass der Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang „Weltliteratur/World Literature“ bereits erloschen ist, können den Bachelor-Studiengang nur nach Maßgabe der Anlage I Ziffer I absolvieren.

(7) ¹Im Rahmen des Double-Degree-Programms verbringen die Studierenden der Universität Göttingen das 1. bis 4. Fachsemester an der Universität Göttingen, das 5. und 6. Fachsemester an der VSU. ²Der genaue Studienaufbau und die wählbaren Module sind in Anlage I Ziffer IV festgelegt.

(8) ¹Im Rahmen des Double-Degree-Programms verbringen die Studierenden der VSU das 5. und 6. Fachsemester an der Universität Göttingen. ²Das 1. bis 4. Fachsemester sowie das 7. und 8. Fachsemester verbringen sie an der VSU. ³Der genaue Studienaufbau und die an der Universität Göttingen wählbaren Module sind in Anlage I Ziffer IV festgelegt. ⁴Für Studierende der VSU werden Modulprüfungen der Universität Göttingen in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

(9) ¹Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandenen Modulprüfungen können auch an der Partneruniversität abgelegt werden. ²Dabei gelten die Prüfungsbedingungen der Universität, die das Modul anbietet; die Bewertung erfolgt ebenfalls durch Prüfende der anbietenden Universität.

(10) ¹Im Rahmen des Double-Degree-Programms sind Betreuende der Bachelorarbeit in der Regel je eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter der Universität Göttingen und eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter der VSU. ²Die Bachelorarbeit ist in der Regel in englischer Sprache anzufertigen; auf Antrag kann die Bachelorarbeit in deutscher Sprache angefertigt werden, soweit die VSU eine Bewertung deutschsprachiger Leistungen gewährleisten kann; es ist ebenso möglich auf Antrag die Bachelorarbeit in russischer Sprache anzufertigen, soweit die Universität Göttingen die Bewertung der russischsprachigen Leistung gewährleisten kann. ³Die Bestellung von Göttinger Prüfungsberechtigten zur Betreuung oder Prüfung von Bachelorarbeiten an der VSU erfolgt nach Mitteilung der VSU durch das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät.

(11) Abweichend von § 9 Absatz 4 Sätze 1 und 2 ist die Bachelorarbeit bei Belegung des Double-Degree-Programms mit der VSU gemäß Anlage I Ziffer IV fristgemäß beim für die Bachelorarbeit zuständigen Prüfungsamt ausschließlich in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms oder im PDF-Format (ungeschützt) einzureichen.

(12) ¹Nach bestandener Bachelorprüfung verleihen die Universität Göttingen und die VSU jeweils den Hochschulgrad Bachelor of Arts (B.A.). ²Die beiden Grade können jeweils für sich geführt werden. ³Sollen beide Grade zusammen geführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden. ⁴Dies gilt ebenfalls für die abgekürzte Form.

(13) Die Bachelorurkunde der Universität Göttingen wird in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt und enthält den Zusatz, dass der Bachelorgrad im Rahmen eines Doppelabschluss-Programms erworben wurde und die Urkunde nur in Verbindung mit der Urkunde der VSU gültig ist.

§ 15 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2018 in Kraft.

(2) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Ordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten und -beschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach dieser Ordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im vierten Semester nach Inkrafttreten der Änderung abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage I Modulübersicht

I. Modulübersicht für den Bachelor-Studiengang „Weltliteratur/World Literature“

Es müssen Module im Umfang von 180 C erfolgreich absolviert werden.

A. Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 135 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

aa. Grundmodule:

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 49 C erfolgreich absolviert werden:

B.WLI.100: Einführung in das Studium der Weltliteratur	(8 C, 4 SWS)
B.WLI.101: Literarische Verfahren, Gattungen und Epochen	(9 C, 6 SWS)
B.WLI.102.1a: Einführung in die Filmanalyse	(5 C, 2 SWS)
B.WLI.103: Klassische religiöse Texte	(8 C, 4 SWS)
B.WLI.104: Klassische Wurzeln europäischer Literatur	(8 C, 4 SWS)
B.WLI.105: Mittelalter und Frührenaissance	(8 C, 4 SWS)
B.WLI.106: Technik des wissenschaftlichen Arbeitens	(3 C, 2 SWS)

Das Modul B.WLI.101 ist ein Orientierungsmodul.

bb. Aufbaumodule:

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 66 C erfolgreich absolviert werden:

B.WLI.120: Literaturen des Vorderen Orients	(8 C, 4 SWS)
B.WLI.122a: Ostasiatische und südasiatische Literaturen	(10 C, 4 SWS)
B.WLI.123a: Englische Literatur im anglophonen Raum	(6 C, 2 SWS)
B.WLI.123b: Englischsprachige Literatur im nordamerikanischen Raum	(6 C, 4 SWS)
B.WLI.124: Deutschsprachige Literatur	(8 C, 4 SWS)
B.WLI.125: Französische Literatur	(8 C, 4 SWS)
B.WLI.126: Iberoromanische Literatur	(8 C, 4 SWS)
B.WLI.127: Weitere europäische Literaturen	(12 C, 6 SWS)

cc. Vertiefungsmodule:

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

B.WLI.110: Weltliteratur II: Literaturräume	(5 C, 2 SWS)
B.WLI.130: Literarische Grenzüberschreitungen	(7 C, 4 SWS)
B.WLI.131b: Literarischer Schwerpunkt	(8 C, 6 SWS)

B. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 33 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Wahlpflichtbereich A: Sprachlicher Bereich

Es müssen mindestens zwei Sprachmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Soweit Sprachkenntnisse des Deutschen oder Englischen auf Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) noch nicht nachgewiesen wurden, sind im erforderlichem Umfang Sprachkurse zu absolvieren, die zum C1-Niveau hinführen. Hierfür kann der Kurs SK.WLI.113: Englisch-Booster für Studierende der Weltliteratur belegt werden.

ii. Eine weitere Sprache kann belegt werden. Hierfür stehen die Sprachmodule des Schlüsselkompetenzangebots der Philosophischen Fakultät und der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) zur Verfügung. Alternativ können auch die beiden folgenden Module belegt werden; ggf. sind erforderliche Vorkenntnisse zu beachten:

Ein Verzeichnis belegbarer Module wird in geeigneter Weise bekannt gemacht. Zur Auswahl geeigneter Sprachkurse kann die Fachstudienberatung konsultiert werden (vgl. § 13 Abs. 3).

B.Frz.101 Basismodul Sprachpraxis (7 C, 8 SWS)

B.Russ.120 Propädeutikum Sprachpraxis Russisch [A1+] (9 C, 9 SWS)

bb. Schlüsselkompetenzen

Zusätzlich müssen Module aus dem zulässigen Angebot an universitätsweiten Schlüsselkompetenzen im Umfang von insgesamt mindestens 15 C erfolgreich absolviert werden. Es wird empfohlen, mindestens eines der folgenden Schlüsselkompetenzmodule des Studiengangs Weltliteratur zu belegen:

B.Eng.812 Literaturrezeption und Literaturmediation (6 C, 1 SWS)

B.WLI.134-1 Top Up Alte Literaturen und Literatur des Mittelalters (4 C, 2 SWS)

B.WLI.134-2 Top Up Literaturen der Neuzeit (4 C, 2 SWS)

B.WLI.134-3 Top Up Gegenwartsliteratur (4 C, 2 SWS)

SK.WLI.100 Einblicke in die Literatur- und Kulturindustrie (12 C, 1 SWS)

SK.WLI.105 An der Partneruniversität erworbene Schlüsselkompetenzen I (6 C, 4 SWS)

SK.WLI.106 An der Partneruniversität erworbene Schlüsselkompetenzen II (4 C, 2 SWS)

SK.WLI.107 Interkulturelle Aussprache- und Lesekompetenz von Namen und
Begriffen aus der slavischsprachigen Welt (3 C, 1 SWS)

SK.WLI.108 Buchmesse (6 C, 0 SWS)

SK.WLI.109 Literaturvermittlung in der Kinder- und Jugendarbeit (6 C, 0 SWS)

SK.WLI.110 Einblicke in den Wissenschaftsdiskurs (3 C, 1 SWS)

SK.WLI.111 Exkursion (3 C, 0,25 SWS)

SK.WLI.112 Literaturmarketing und Urheberrecht (3 C, 2 SWS)

SK.WLI.113 Englisch-Booster für Studierende der Weltliteratur (6 C, 4 SWS)

SK.WLI.114 Forschendes Lernen im Studiengang „Weltliteratur“ (10 C, 1 SWS)

SK.WLI.115 Einführung in die Archivarbeit (3 C, 1 SWS)

C. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

II. Modulübersicht für Studierende des Bachelor-Studiengangs „Weltliteratur/World Literature“ im Double-Degree-Programm mit der East China Normal University (ECNU)

A. Studierende der Universität Göttingen

Studierende der Universität Göttingen studieren die Fachsemester 1 bis 4 an der Universität Göttingen und verbringen ihr 5. und 6. Fachsemester an der East China Normal University. Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 180 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Erstes und zweites Studienjahr (1. bis 4. Fachsemester)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 98 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Grundmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 41 C erfolgreich absolviert werden:

B.WLI.100.1: Was ist Weltliteratur?	(4 C, 2 SWS)
B.WLI.100.2-ECNU: Grundlagen der Literaturtheorie	(4 C, 2 SWS)
B.WLI.101: Literarische Verfahren, Gattungen und Epochen	(9 C, 6 SWS)
B.WLI.102.1a: Einführung in die Filmanalyse	(5 C, 2 SWS)
B.WLI.103: Klassische religiöse Texte	(8 C, 4 SWS)
B.WLI.105.1-ECNU: Klassiker des Mittelalters	(4 C, 2 SWS)
B.WLI.105.2: Tre corone (Dante, Petrarca, Boccaccio)	(4 C, 2 SWS)
B.WLI.106: Technik des wissenschaftlichen Arbeitens	(3 C, 2 SWS)

ii. Aufbaumodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 47 C erfolgreich absolviert werden:

B.WLI.120: Literaturen des Vorderen Orients	(8 C, 4 SWS)
B.WLI.122a.3: Indische Literaturen	(4 C, 2 SWS)
B.WLI.123b.1: Englischsprachige Literatur im nordamerikanischen Raum	(3 C, 2 SWS)
B.WLI.124a: Deutschsprachige Literatur	(4 C, 2 SWS)
B.WLI.125: Französische Literatur	(8 C, 4 SWS)
B.WLI.126: Iberoromanische Literatur	(8 C, 4 SWS)
B.WLI.127: Weitere europäische Literaturen	(12 C, 6 SWS)

iii. Vertiefungsmodule

Es müssen die folgenden Module im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden:

B.WLI.110 Weltliteratur II: Literaturräume (5 C, 2 SWS)

B.WLI.131a Literarischer Schwerpunkt (5 C, 4 SWS)

bb. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 22 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Wahlpflichtbereich: Sprachlicher Bereich

aa. Soweit Sprachkenntnisse des Englischen zu Studienbeginn noch nicht auf Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachgewiesen wurden, sind Module im erforderlichen Umfang zu absolvieren, aufgrund derer dieses Sprachniveau erreicht wird.

bb. Es müssen die folgenden Module im Umfang von insgesamt 22 C erfolgreich absolviert werden:

B.OAW.MC.01: Grundkurs Chinesisch I (9 C, 8 SWS)

B.OAW.MC.002: Grundkurs Chinesisch II (6 C, 4 SWS)

SK.WLI.102.1-ECNU: Chinesisch (7 C, 3 SWS)

b. Drittes Studienjahr (5. und 6. Fachsemester)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 60 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Fachstudium

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 36 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Grundmodule

Es muss folgendes Modul im Umfang von insgesamt 4 C erfolgreich absolviert werden:

B.WLI.104-ECNU Comparative European and Chinese Classical literature of antiquity
(4 C, 2 SWS)

ii. Aufbaumodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 25 C erfolgreich absolviert werden:

B.WLI.121a.1-ECNU: Chinesische Literatur (8 C, 6 SWS)

B.WLI.121a.2-ECNU: Japanische und koreanische Literatur (4 C, 1 SWS)

B.WLI.123a-ECNU: Englische Literatur im anglophonen Raum (6 C, 3 SWS)

B.WLI.123b.2-ECNU: Englischsprachige Literatur im nordamerikanischen Raum
(3 C, 2 SWS)

B.WLI.124-ECNU: Deutschsprachige Literatur und ihre Übersetzung (4 C, 2 SWS)

iii. Vertiefungsmodule

Es muss folgendes Modul im Umfang von insgesamt 7 C erfolgreich absolviert werden:

B.WLI.130-ECNU: Literarische Grenzüberschreitungen (7 C, 4 SWS)

bb. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Sprachlicher Bereich

Soweit Sprachkenntnisse des Chinesischen noch nicht auf HSK 4 nachgewiesen wurden, muss das folgende Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.WLI.102.2-ECNU: Chinesisch (6 C, 4 SWS)

ii. Schlüsselkompetenzen

Zusätzlich muss das folgende Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.WLI.100-ECNU: Einblicke in die Literatur- und Kulturindustrie (6 C, 0 SWS)

c. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit an der East China Normal University oder der Universität Göttingen werden 12 C erworben.

B. Studierende der ECNU

Studierende der East China Normal University studieren die Semester 1 bis 5 und 8 an der East China Normal University und verbringen ihr 6. und 7. Fachsemester an der Universität Göttingen.

a. 6. und 7. Fachsemester

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 60 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 49 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

i. Grundmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 13 C erfolgreich absolviert werden:

B.WLI.101: Literarische Verfahren, Gattungen und Epochen (9 C, 6 SWS)

B.WLI.105.2: Tre corone (Dante, Petrarca, Boccaccio) (4 C, 2 SWS)

ii. Aufbaumodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 31 C erfolgreich absolviert werden:

B.WLI.120: Literaturen des Vorderen Orients (8 C, 4 SWS)

B.WLI.122a.3: Indische Literaturen (4 C, 2 SWS)

B.WLI.123b.1: Englischsprachige Literatur im nordamerikanischen Raum
(3 C, 2 SWS)

B.WLI.124a: Deutschsprachige Literatur (4 C, 2 SWS)

B.WLI.126a: Iberoromanische Literatur (4 C)

iii. Vertiefungsmodul

Es muss folgendes Modul im Umfang von 5 C erfolgreich absolviert werden:

B.WLI.110: Weltliteratur II: Literaturräume

(5 C, 2 SWS)

bb. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 11 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

i. Sprachlicher Bereich

aa. Soweit Sprachkenntnisse des Deutschen oder des Englischen noch nicht auf Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachgewiesen wurden, sind im erforderlichem Umfang Sprachkurse zu absolvieren, die zum C1-Niveau hinführen.

bb. Eine weitere Sprache kann belegt werden.

Ein Verzeichnis der belegbaren Module wird in geeigneter Weise bekannt gemacht. Zur Auswahl geeigneter Sprachkurse kann die Fachstudienberatung konsultiert werden (vgl. § 13 Abs. 3).

b. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit an der East China Normal University werden im achten Fachsemester 12 C erworben.

III. Modulübersicht für Studierende des Bachelor-Studiengangs „Weltliteratur/World Literature“ im Double-Degree-Programm mit der mit der Staatlichen Universität Voronezh

A. Studierende der Universität Göttingen

Studierende der Universität Göttingen studieren die Fachsemester 1 bis 4 an der Universität Göttingen und verbringen ihr 5. und 6. Fachsemester an der Staatlichen Universität Voronezh. Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 180 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Erstes und zweites Studienjahr (1. bis 4. Fachsemester)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 121 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

I. Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 109 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

a. Grundmodule:

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 45 C erfolgreich absolviert werden:

B.WLI.100.1	Was ist Weltliteratur?	(4 C, 2 SWS)
B.WLI.101	Literarische Verfahren, Gattungen und Epochen	(9 C, 6 SWS)
B.WLI.102.1a	Einführung in die Filmanalyse	(5 C, 2 SWS)
B.WLI.103	Klassische religiöse Texte	(8 C, 4 SWS)
B.WLI.104	Klassische Wurzeln europäischer Literatur	(8 C, 4 SWS)
B.WLI.105	Mittelalter und Frührenaissance	(8 C, 4 SWS)
B.WLI.106	Technik des wissenschaftlichen Arbeitens	(3 C, 2 SWS)

b. Aufbaumodule:

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 52 C erfolgreich absolviert werden:

B.WLI.120	Literaturen des Vorderen Orients	(8 C, 4 SWS)
B.WLI.122a	Ostasiatische und südasiatische Literaturen	(10 C, 4 SWS)
B.WLI.123b	Englischsprachige Literatur im nordamerikanischen Raum	(6 C, 4 SWS)
B.WLI.124a	Deutschsprachige Literatur	(4 C, 2 SWS)
B.WLI.125	Französische Literatur	(8 C, 4 SWS)
B.WLI.126	Iberoromanische Literatur	(8 C, 4 SWS)
B.WLI.127.2	Weitere europäische Literaturen	(8 C, 4 SWS)

c. Vertiefungsmodule:

Es müssen die folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.WLI.110	Weltliteratur II: Literaturräume	(5 C, 2 SWS)
B.WLI.130	Literarische Grenzüberschreitungen	(7 C, 4 SWS)

II. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Wahlpflichtbereich: Sprachlicher Bereich

aa. Soweit Sprachkenntnisse des Englischen zu Studienbeginn noch nicht auf Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachgewiesen wurden, sind im erforderlichem Umfang Sprachkurse zu absolvieren, die zum C1-Niveau hinführen.

bb. Soweit Sprachkenntnisse des Russischen bei der Bewerbung zum Double-Degree-Programm noch nicht auf Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachgewiesen wurden, müssen die folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.Russ.124:	Sprachpraxismodul Russisch IV [B1+]	(6 C, 6 SWS)
B.Russ.125:	Sprachpraxismodul Russisch V [B2]	(6 C, 6 SWS)

b. Schlüsselkompetenzen

Zusätzlich können Module aus dem zulässigen universitätsweiten Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

2. Drittes Studienjahr (5. und 6. Fachsemester)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 59 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

I. Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 26 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

a. Grundmodule:

Es muss das folgende Modul im Umfang von insgesamt 4 C erfolgreich absolviert werden:

B.WLI.100.2-VSU Grundlagen der Literaturtheorie (4 C, 2 SWS)

b. Aufbaumodule:

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 14 C erfolgreich absolviert werden:

B.WLI.123-VSU Englischsprachige Literaturen (6 C, 3 SWS)

B.WLI.124-VSU Moderne deutsche und russische Literatur im Dialog (4 C, 2 SWS)

B.WLI.127.1-VSU Russische Literatur (4 C, 2 SWS)

c. Vertiefungsmodule:

Es muss folgendes Modul im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

B.WLI.131- VSU Literarischer Schwerpunkt (8 C, 6 SWS)

II. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 21 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Wahlpflichtbereich: Sprachlicher Bereich

Soweit Sprachkenntnisse des Russischen bei der Bewerbung zu Beginn der Mobilität noch nicht auf Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachgewiesen wurden, muss das folgende Module im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

SK.WLI.104-VSU Russisch als Fremdsprache (8 C, 8 SWS)

Eine weitere Sprache kann belegt werden. Ein Verzeichnis der belegbaren Module wird in geeigneter Weise bekannt gemacht.

b. Wahlpflichtbereich: Thematischer Bereich

Es muss mindestens das folgende Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.WLI.103-VSU Digitale Geisteswissenschaften (3 C, 2 SWS)

c. Schlüsselkompetenzen

Es muss das folgende Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.WLI.100-VSU: Einblicke in die Literatur- und Kulturindustrie (6 C, 0 SWS)

Zusätzlich können Module aus dem zulässigen universitätsweiten Angebot an Schlüsselkompetenzen im erforderlichen Umfang erfolgreich absolviert werden.

III. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit an der Staatlichen Universität Voronezh oder der Universität Göttingen werden 12 C erworben.

B. Studierende der Staatlichen Universität Voronezh

Studierende der Staatlichen Universität Voronezh studieren die Semester 1 bis 4 sowie 7 und 8 an der Staatlichen Universität Voronezh und verbringen ihr 5. und 6. Fachsemester an der Universität Göttingen.

1. Drittes Studienjahr (5. und 6. Fachsemester)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 60 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

I. Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 52 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

a. Grundmodule:

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 21 C erfolgreich absolviert werden:

B.WLI.101	Literarische Verfahren, Gattungen und Epochen	(9 C, 6 SWS)
B.WLI.103a	Klassische religiöse Texte	(4 C, 2 SWS)
B.WLI.104	Klassische Wurzeln europäischer Literatur	(8 C, 4 SWS)

b. Aufbaumodule:

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 26 C erfolgreich absolviert werden:

B.WLI.120	Literaturen des Vorderen Orients	(8 C, 4 SWS)
B.WLI.122a	Ostasiatische und südasiatische Literaturen	(10 C, 4 SWS)
B.WLI.124a	Deutschsprachige Literatur	(4 C, 2 SWS)
B.WLI.127a	Nichtrussische slavische Literaturen	(4 C, 2 SWS)

c. Vertiefungsmodule:

Es muss folgendes Modul im Umfang von 5 C erfolgreich absolviert werden:

B.WLI.110: Weltliteratur II: Literaturräume	(5 C, 2 SWS)
---	--------------

II. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 8 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Wahlpflichtbereich: Sprachlicher Bereich

aa. Soweit Sprachkenntnisse des Deutschen noch nicht auf Niveau C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachgewiesen wurden, sind im erforderlichem Umfang Sprachkurse zu absolvieren, die zum C1-Niveau hinführen.

bb. Eine weitere Sprache kann belegt werden.

Ein Verzeichnis der belegbaren Module wird in geeigneter Weise bekannt gemacht. Zur Auswahl geeigneter Sprachkurse kann die Fachstudienberatung konsultiert werden (vgl. § 13 Abs. 3).

b. Schlüsselkompetenzen

Gegebenenfalls können Module aus dem zulässigen Angebot an universitätsweiten Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

2. Bachelorarbeit (8. Fachsemester)

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit an der Staatlichen Universität Voronezh werden im achten Fachsemester 12 C erworben.

Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Fachstudium, Studienbeginn mit Deutsch Niveau C1. Dritte Sprache hier als Beispiel Französisch B1:

Sem. Σ C	Fachstudium (135 C)						Professionalisierungsbereich (33C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Sprach-Modul
1. Σ 31 C	B.WLI.100 Einführung in das Studium der Weltliteratur (Pflicht) 8 C (4/4)	B.WLI.102.1a Einführung in die Filmanalyse (Pflicht) 5 C	B.WLI.106 Technik des wissenschaftlichen Arbeitens (Pflicht) 3 C	B.WLI.110 Weltliteratur II: Literaturräume (Pflicht) 5 C (3/2)	B.WLI.122a Ostasiatische und südasiatische Literaturen (Pflicht) 10 C (4/2/4)	B.WLI.126 Iberoromanische Literatur (Pflicht) 8 C (4/4)		
2. Σ 31 C		B.WLI.101 Literarische Verfahren, Gattungen und Epochen (Pflicht) (Orientierungsmodul) 9 C		B.WLI.104 Klassische Wurzeln europäischer Literatur (Pflicht) 8 C				SK.WLI.113 Englisch-Booster für Studierende der Weltliteratur (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 30 C	B.WLI.105 Mittelalter und Frührenaissance (Pflicht) 8 C (4/4)	B.WLI.120 Literaturen des Vorderen Orients (Pflicht) 8 C (4/4)		B.WLI.124 Deutschsprachige Literatur (Pflicht) 8 C (4/4)	B.WLI.125 Französische Literatur (Pflicht) 8 C (4/4)	B.WLI.127 Weitere europäische Literaturen (Pflicht) 12 C (8/4)		SK.FS.FR-B2-1 Französisch Mittelstufe I - B2.1 (Wahlpflicht) 6 C
4. Σ 30 C			B.WLI.103 Klassische religiöse Texte (Pflicht) 8 (4/4) C					
5. Σ 30 C	B.WLI.123a Englische Literatur im anglophonen Raum (Pflicht) 6 C	B.WLI.123b Englischsprachige Literatur im nordamerikanischen Raum (Pflicht) 6 C		B.WLI.130 Literarische Grenz- überschreitungen (Pflicht) 7 C		B.WLI.131b: Literarischer Schwerpunkt (Pflicht) 8 C (4/4)	SK.Phil.23 Diversity-Kompetenz (Wahl) 3 C	
6. Σ 28 C			Bachelorarbeit 12 C					SK.WLI.100 Einblicke in die Literatur- und Kulturindustrie (Wahl) 12 C
Σ 180 C	135 C (+ 12 C)						33 C	

2. Double Degree Programm mit der East China Normal University (ECNU) (Studierende der Universität Göttingen):

Sem. Σ C	Special study (145 C)						Practical knowledge (35 C)	
	Module	Module	Module	Module	Module	Module	Module	Module
1. Σ 29 C	B.WLI.100.1 Introduction to the study of world literature (compulsory) 4 C	B.WLI.102.1a Introduction to Film analysis (compulsory) 5 C	B.WLI.103 Classical religious texts (compulsory) 8 C (4/4)	B.WLI.120 Literatures of Western Asia/Middle East (compulsory) 8 C (4/4)	B.WLI.106 Technique of Scientific Working (compulsory) 3 C	B.WLI.126 Hispanic and Portuguese literature (compulsory) 8 C (4/4)	B.WLI.110: Weltliteratur II: Literaturräume 5 C (3/2)	
2. Σ 29 C	B.WLI.122a.3 Indian Literatures (compulsory) 4 C	B.WLI.101 Literary devices, genres and epochs (compulsory) 9 C					B.WLI.125 French literature (compulsory) 8 C (4/4)	
3. Σ 31 C	ECNU e-learning (B.WLI.100.2-ECNU) Chinese and European literary theory (compulsory) 4 C	B.WLI.127 Further European literatures (compulsory) 12 C (4/8)	ECNU e-learning (B.WLI.105.1-ECNU) Chinese wisdom or Chinese culture (compulsory) 4 C	B.WLI.123b.1 English literature in North America (compulsory) 3 C		B.OAW.MC.01 Basic course Chinese I (elective/compulsory) 9 C		ECNU e-learning (SK.WLI.102.1-ECNU) Chinese (compulsory) 7 C (3/4)
4. Σ 31 C	B.WLI.105.2 Tre Corone: Dante, Petrarca, Boccaccio (compulsory) 4 C				B.WLI.124a German literature (compulsory) 4 C	B.WLI.131a Literature Emphases (compulsory) 5 C	B.OAW.MC.002 Basic course Chinese II (elective/compulsory) 6 C	
5. 29 C	B.WLI.121a.2-ECNU Japanese and Korean literature (compulsory) 4 C	B.WLI.124-ECNU German-Chinese and Chinese-German translation of literature (compulsory) 4 C	B.WLI.121a.1-ECNU Chinese Literature (compulsory) 8 C (4/4)	B.WLI.104-ECNU Comparative European and Chinese Classical literature of antiquity 4 C	B.WLI.123a-ECNU British Literature (compulsory) 6 C	B.WLI.130-ECNU Comparative Studies of Eastern and Western Theatre Cultures: + Diachrony Introduction (together with ECNU students) (compulsory) 7C (4/3)		SK.WLI.102.2-ECNU Chinese (HSK3-4) (compulsory) 6 C (3/3)
6. 31 C	Bachelor thesis 12 C				B.WLI.123b.2-ECNU North American Literature (compulsory) 3 C			
Σ 180 C	133 C (+ 12 C)						35 C	

3. Double Degree Programm mit der East China Normal University (ECNU) (Studierende der ECNU, 6. und 7. Fachsemester):

Sem. Σ C	Special study (52 C)						Practical knowledge (8 C)
	Module	Module	Module	Module	Module	Module	Module
6. Σ 30 C	B.WLI.105.2 Tre Corone: Dante, Petrarca, Boccaccio (compulsory) 4 C	B.WLI.101 Literary devices, genres and epochs (compulsory) 9 C		B.WLI.123b.1 North American Literature (compulsory) 3 C	B.WLI.126a Hispanic literature (compulsory) 4 C	B.WLI.120 Literatures of Western Asia/Middle East (compulsory) 8 C (4/4)	SK.DaF.Gr-C1- 4Std.Mp Deutsch - Grammatik C1 (Wahl) 6 C
7. Σ 30 C	B.WLI.110: Weltliteratur II: Literaturräume 5 C (3/2)	B.WLI.124a German literature (compulsory) 4 C	B.WLI.127.2 Further European literatures (compulsory) 8 C		B.WLI.122a.3 Indian Literatures (compulsory) 4 C		B.EP.T7ErasELP Additional Module: English Language Practice (elective) (5 C)
Σ 60 C	52 C						8 C“

4. Double Degree Programm mit der Staatlichen Universität Voronezh (VSU) (Studierende der Universität Göttingen):

Sem. Σ C	Fachstudium (147C)							Professionalisierungsbereich (33C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 31 C	B.WLI.100.1 Was ist Weltliteratur? (Pflicht) 4 C	B.WLI.102.1a Einführung in die Filmanalyse (Pflicht) 5 C	B.WLI.103 Klassische religiöse Texte (Pflicht) 8 C (4/4)	B.WLI.120 Literaturen des Vorderen Orient (Pflicht) 8 C (4/4)	B.WLI.106 Techniken des wissenschaft- lichen Arbeitens (Pflicht) 3 C	B.WLI.110: Weltliteratur II: Literaturräume 5 C (3/2) (Pflicht)	B.WLI.125 Französische Literatur (Pflicht) 8 C (4/4)	B.WLI.126 Iberoromanische Literatur (Pflicht) 8 C (4/4)	
2. Σ 31 C	B.WLI.101 Literarische Verfahren, Gattungen und Epochen (Pflicht) 9 C	B.WLI.122a: Ostasiatische und südasiatische Literaturen 10 C (4/2/4) (Pflicht)							
3. Σ 30 C	B.WLI.124a Deutschsprachige Literatur (Pflicht) 4 C		B.WLI.123b Englischsprachi- ge Literatur im nord- amerikanischen Raum (Pflicht) 6 C (3/3)	B.WLI.105 Mittelalter und Frührenaissance (Pflicht) 8 C (4/4)	B.WLI.127.2 Weitere europäische Literaturen (Pflicht) 8 C (4/4)	B.WLI.130 Literarische Grenzüberschreitun- gen (Pflicht) 7 C		B.Russ.124 Sprachpraxismodul Russisch IV - B1+ (Wahlpflicht) 6 C	
4. Σ 29 C	B.WLI. 104 Klassische Wurzeln europäischer Literatur 8 C								
5. VSU Σ 26 C	B.WLI.100.2-VSU Grundlagen der Literaturtheorie (Pflicht) 4 C Russische Theorie	B.WLI.124-VSU Moderne deutsche und russische Literatur im Dialog (Pflicht) 4 C Zeitgenössische russ. und de. Literatur		B.WLI.131-VSU Literarischer Schwerpunkt (Pflicht) 8 C (4/4) 1. Russische Literaturgeschichte 2. Literatur der Völker der ehemaligen UdSSR: Stil- und Genreeigenschaften		SK.WLI.106 An der Partneruniversität erworbene Schlüsselkompeten- zen II (Wahl) 4C	SK.WLI.100-VSU Einblicke in die Literatur- und Kulturindustrie (Pflicht) 6 C Weltbuchmärkte und Weltsprachen	SK.WLI. 104-VSU Russisch als Fremdsprache (Pflicht) 8 C (4/4)	
6. VSU Σ 33 C	Bachelorarbeit 12 C		B.WLI.127.1- VSU Russische Literatur (Pflicht) 4 C Universalien der russ. Literatur		B.WLI.123-VSU Englischsprachig e Literaturen (Pflicht) 6 C Anglophone Literaturen	SK.WLI.103-VSU Digitale Geisteswissenschaf- ten (Pflicht) 3 C			
Σ 180 C	135 C (+ 12 C)							33 C	

5. Double Degree Programm mit der Staatlichen Universität Voronezh (VSU) (Studierende der Universität Voronezh):

Sem. Σ C	Fachstudium (52 C)					Professionalisierungsbereich (8 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
5. Σ 27 C	B.WLI.103a Klassische religiöse Texte, Bibel oder Koran (Pflicht) 4 C	B.WLI.124a Deutschsprachige Literatur (Pflicht) 4 C	B.WLI.120 Literaturen des Vorderen Orients (Pflicht) 8 C (4/4)	B.WLI.110: Weltliteratur II: Literaturräume (Pflicht) 5 C (3/2)	B.WLI.127a Nichtrussische slawische Literaturen (Pflicht) 4 C	Schlüssel- kompetenz Wahl 5 C (Wahl)	SK.DaF.Fi-C1-2Std Deutsch - Film C1 (Wahl) 3 C
6. Σ 33 C	B.WLI.122a: Ostasiatische und südasiatische Literaturen (Pflicht) 10 C	B.WLI.101 Literarische Verfahren, Gattungen und Epochen (Pflicht) 9 C			B.WLI.104 Klassische Wurzeln europäischer Literatur (Pflicht) 8 C		
Σ 60 C	52 C					8 C	

6. Teilzeitstudium

Sem. Σ C	Fachstudium (135 C)				Professionalisierungsbereich (33 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Sprach-Modul und Modul
1. Σ 17 C	B.WLI.100 Einführung in das Studium der Weltliteratur (Pflicht) 8 C (4/4)	B.WLI.102.1a Einführung in die Filmanalyse (Pflicht) 5 C	B.WLI.110 Weltliteratur II: Literaturräume (Pflicht) 5 C	B.WLI.106 Technik des wissenschaftlichen Arbeitens 3 C (Pflicht)	
2. Σ 19 C		B.WLI.101 Literarische Verfahren, Gattungen und Epochen (Pflicht) 9 C			SK.FS.ES-A1 Spanisch Grundstufe I - A1 (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 18 C	B.WLI.126 Iberoromanische Literatur (Pflicht) 8 C	B.WLI.122a Ostasiatische und südasiatische Literaturen (Pflicht) 10 C			
4. Σ 18 C	B.WLI.105 Mittelalter und Frührenaissance (Pflicht) 8 C		B.WLI.124 Deutschsprachige Literatur (Pflicht) 8 C (4/4)		SK.WLI.113 Englisch-Booster für Studierende der Weltliteratur (Wahlpflicht) 6 C
5. Σ 18 C	B.WLI.123a Englische Literatur im anglophonen Raum (Pflicht) 6 C	B.WLI.103 Klassische religiöse Texte (Pflicht) 8 (4/4) C			B.WLI.120 Literaturen des Vorderen Orientes (Pflicht) 8 C (4/4)
6. Σ 18 C	B.WLI.125 Französische Literatur (Pflicht) 8 C (4/4)				
7. Σ 18 C		B.WLI.127 Weitere europäische Literaturen (Pflicht) 12 C (8/4)		B.WLI.123b Englischsprachige Literatur im nordamerikanischen Raum (Pflicht) 6 C	

8. Σ 18 C			B.WLI.104 Klassische Wurzeln europäischer Literatur (Pflicht) 8 C	SK.WLI.109 Praktikum zur Literaturvermittlung in der Kinderund Jugendarbeit (Wahl) 6 C
9. Σ 18 C	B.WLI.131b: Literarischer Schwerpunkt (Pflicht) 8 C	B.WLI.130 Literarische Grenz-überschreitungen (Pflicht) 7 C		SK.Phil.23 Diversity-Kompetenz (Wahl) 3 C
10. Σ 18 C			Bachelorarbeit 12 C	SK.IKG-ISZ.40 Academic Writing and Academic Practice in Multilingual Contexts in the Humanities and the Social Sciences (Wahl) 6 C
Σ 180 C	135 C (+ 12 C)			33 C“

Anlage III: Wahl von Studienbereichen für anschlussfähige Master-Studiengänge zum Bachelor-Studiengang „Weltliteratur/World Literature“

1. Studienbereich „Englische Philologie“

Belegempfehlungen von Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pflichtmodule und Hinweise zur Belegung von Lehrveranstaltungen bei Wahlpflichtmodulen:

B.WLI.105 Lehrveranstaltungen im Bereich der Englischen Mediävistik, 2 SWS

B.WLI.131 Lehrveranstaltungen im Bereich der Englischen Philologie, mind. 4 SWS

SK.WLI.100 Praktikum im Rahmen des Moduls zum Fachgebiet „Englischen Philologie“

Die Bachelorarbeit ist im Fachgebiet „Englische Philologie“ anzufertigen.

In dieser Ausrichtung bereitet der Bachelorabschluss u.a. auf die Aufnahme folgendes Master-Studiengangs vor:

- Aufnahme in den Master-Studiengang „English: Language, Literatures and Cultures“.

2. Studienbereich „Interkulturelle Germanistik“

Belegempfehlungen von Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pflichtmodule und Hinweise zur Belegung von Lehrveranstaltungen bei Wahlpflichtmodulen:

B.WLI.105 Lehrveranstaltungen im Bereich der Deutschen Mediävistik, 2 SWS

B.WLI.131 Lehrveranstaltungen im Bereich der Deutschen Philologie, mind. 4 SWS

SK.WLI.100 Praktikum im Rahmen des Moduls zum Fachgebiet „Deutsche Philologie“ oder „Kulturwissenschaft“

Im Professionalisierungsbereich sollten Module aus dem Bereich der Deutschen Philologie oder der Kulturwissenschaft absolviert werden.

Die Bachelorarbeit ist im Fachgebiet „Deutsche Philologie“ oder „Kulturwissenschaft“ anzufertigen.

In dieser Ausrichtung bereitet der Bachelorabschluss u.a. auf die Aufnahme folgender Master-Studiengänge vor:

- Aufnahme in den Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik – Deutschland - China“;

- Aufnahme in den Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik – Deutsch als Fremdsprache“;

3. Studienbereich „Mittelalter- und Renaissance-Studien“

Belegempfehlungen von Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pflichtmodule und Hinweise zur Belegung von Lehrveranstaltungen bei Wahlpflichtmodulen:

B.WLI.131 Lehrveranstaltungen im Bereich der Mediävistik, mind. 4 SWS

Im Professionalisierungsbereich sollten Module aus dem Bereich der Mediävistik absolviert werden.

Die Bachelorarbeit ist im Fachgebiet „Mediävistik“ anzufertigen.

In dieser Ausrichtung bereitet der Bachelorabschluss u.a. auf die Aufnahme folgendes Master-Studiengangs vor:

- Aufnahme in den Master-Studiengang „Mittelalter- und Renaissance-Studien“.

4. Studienbereich „Neuere Deutsche Literatur“

Belegempfehlungen von Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pflichtmodule und Hinweise zur Belegung von Lehrveranstaltungen bei Wahlpflichtmodulen:

B.WLI.105 Lehrveranstaltungen im Bereich der Deutschen Mediävistik, 2 SWS

B.WLI.131 Lehrveranstaltungen im Bereich der Neueren Deutschen Literatur, mind. 4 SWS

Im Professionalisierungsbereich sollten Module aus dem Bereich der Deutschen Philologie absolviert werden.

Die Bachelorarbeit ist im Fachgebiet „Neuere Deutsche Literatur“ anzufertigen.

In dieser Ausrichtung bereitet der Bachelorabschluss u.a. auf die Aufnahme folgendes Master-Studiengangs vor:

- Aufnahme in den Master-Studiengang „Neuere Deutsche Literatur“.

5. Studienbereich „North American Studies“

Belegempfehlungen von Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pflichtmodule und Hinweise zur Belegung von Lehrveranstaltungen bei Wahlpflichtmodulen:

B.WLI.105 Lehrveranstaltungen im Bereich der Englischen Mediävistik, 2 SWS

B.WLI.131 Lehrveranstaltungen im Bereich der amerikanischen Literatur oder Kultur, mind. 4 SWS

SK.WLI.100 Praktikum im Rahmen des Moduls zum Bereich der amerikanischen Literatur oder Kultur

Im Professionalisierungsbereich sollten Module aus dem Bereich der amerikanischen Literatur oder Kultur absolviert werden.

Die Bachelorarbeit ist im Fachgebiet der amerikanischen Literatur oder Kultur anzufertigen.

In dieser Ausrichtung bereitet der Bachelorabschluss u.a. auf die Aufnahme folgendes Master-Studiengangs vor:

- Aufnahme in den Master-Studiengang „North American Studies“.

6. Studienbereich „Romanistik“

Belegempfehlungen von Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pflichtmodule und Hinweise zur Belegung von Lehrveranstaltungen bei Wahlpflichtmodulen:

B.WLI.131 mindestens eine Lehrveranstaltung im Bereich der Literaturwissenschaft der Romanischen Philologie, mind. 2 SWS

SK.Rom mindestens eine Lehrveranstaltung im Bereich der Sprachwissenschaft der Romanischen Philologie, mind. 42 SWS

SK.WLI.100 Praktikum im Rahmen des Moduls zum Fachgebiet „Romanistik“

Im Professionalisierungsbereich sollten Module aus dem Bereich „Romanistik“ und je nach Vorbildung Sprachkurse einer der folgenden romanischen Sprachen absolviert werden:

- Französisch bis Niveau C1 des GER;
- Italienisch bis Niveau B2+ des GER;
- Portugiesisch bis Niveau B2+ des GER;
- Spanisch bis Niveau C1 des GER.

Die Bachelorarbeit ist im Fachgebiet „Romanistik“ anzufertigen.

In dieser Ausrichtung bereitet der Bachelorabschluss u.a. auf die Aufnahme folgendes Master-Studiengangs vor:

- Aufnahme in den Master-Studiengang „TransRomania-Studien: Romanische Sprachen, Literaturen und Kulturen“.

7. Studienbereich „Skandinavistik“

Belegempfehlungen von Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pflichtmodule und Hinweise zur Belegung von Lehrveranstaltungen bei Wahlpflichtmodulen:

B.WLI.105 Lehrveranstaltungen im Bereich der skandinavischen Mediävistik, 2 SWS

B.WLI.131 Lehrveranstaltungen im Bereich der Skandinavistik, mind. 4 SWS

Im Professionalisierungsbereich sollten je nach Vorbildung Sprachkurse einer der skandinavischen Sprachen (Dänisch, Norwegisch oder Schwedisch) wenigstens im Umfang 21 C absolviert werden:

Die Bachelorarbeit ist im Fachgebiet „Skandinavistik“ anzufertigen.

In dieser Ausrichtung bereitet der Bachelorabschluss u.a. auf die Aufnahme folgendes Master-Studiengangs vor:

- Aufnahme in den Master-Studiengang „Skandinavistik“.

8. Studienbereich „Slavische Philologie“

Belegempfehlungen von Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pflichtmodule und Hinweise zur Belegung von Lehrveranstaltungen bei Wahlpflichtmodulen:

B.WLI.131 Lehrveranstaltungen im Bereich der slavischen Literatur, mind. 4 SWS

Im Professionalisierungsbereich sollten je nach Vorbildung Sprachkurse einer der slavischen Sprachen bis Niveau B1 des GER absolviert werden.

Die Bachelorarbeit ist im Fachgebiet „Slavische Philologie“ anzufertigen.

In dieser Ausrichtung bereitet der Bachelorabschluss u.a. auf die Aufnahme folgendes Master-Studiengangs vor:

- Aufnahme in den Master-Studiengang „Slavische Philologie“.

9. Studienbereich „Arabistik/Islamwissenschaft“

Belegempfehlungen von Lehrveranstaltungen im Rahmen der Pflichtmodule und Hinweise zur Belegung von Lehrveranstaltungen bei Wahlpflichtmodulen:

B.WLI.120 Lehrveranstaltung Klassische arabische Literatur, 2 SWS

Lehrveranstaltung Moderne arabische Literatur, 2 SWS

B.WLI.131 Lehrveranstaltungen im Bereich der arabischen Literatur, mind. 4 SWS

Im Professionalisierungsbereich sollten je nach Vorbildung Sprachkurse der Arabischen Sprache im Umfang von bis zu 30 C absolviert werden:

Die Bachelorarbeit ist im Fachgebiet „Arabische Literatur“ anzufertigen.

In dieser Ausrichtung bereitet der Bachelorabschluss u.a. auf die Aufnahme folgendes Master-Studiengangs vor:

- Aufnahme in den Master-Studiengang „Arabistik/Islamwissenschaft“.

10. Studienbereich „Komparatistik“

Der erfolgreiche Abschluss des Bachelor-Studiengangs „Weltliteratur/World Literature“ bereitet u.a. auf die Aufnahme folgendes Master-Studiengangs vor:

- Aufnahme in den Master-Studiengang „Komparatistik“
-